

B e s c h l u ß

Das Amt für Agrarordnung Bielefeld hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. In der Stadt Vlotho, Kreis Herford, Regierungsbezirk Detmold wird gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.1994 (BGBI. I S. 2187), die

Flurbereinigung Salzetal

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke wie folgt festgestellt:

Regierungsbezirk Detmold
Kreis Herford
Stadt Vlotho
Gemarkung Exter

- Flur 10, Flurstücke 1, 6, 7, 8, 62, 63, 64/1, 64/2, 64/3, 65/1, 67, 68, 69, 70, 281, 282, 291, 292
- Flur 11, Flurstücke 4, 5, 9, 10, 16, 19, 47, 48, 88, 90, 116, 118, 121, 124, 131, 132, 137 tlw., 147, 148
- Flur 12, Flurstücke 1, 6, 7, 8, 12, 13, 17, 31 tlw., 44, 45, 46, 59, 101, 286, 337, 425, 426, 427, 428, 446, 462, 467, 468, 469, 507, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 519, 531, 543, 609, 610, 651, 652, 654, 663, 664, 665, 666, 716, 732 tlw.
- Flur 29, Flurstücke 22 tlw., 33, 35, 36/2, 37, 41, 59, 60, 61, 62, 131, 133, 153 tlw., 176, 200, 204 tlw., 206, 207, 208
- Flur 33, Flurstück 23

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluß genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist ca. 146 ha groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluß - ohne Gründe - wird öffentlich bekanntgemacht.
Der Flurbereinigungsbeschluß mit Gründen und Gebiets-

karte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang bei der Stadtverwaltung Vlotho - Bauamt -, Zimmer Nr. 37 in 32584 Vlotho während der Dienststunden aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Salzet al"

mit dem Sitz in Vlotho-Exter. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem

Amt für Agrarordnung Bielefeld, August-Bebel-Str. 73-77,
33602 Bielefeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vor bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muß gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem mit der Flurbereinigung verfolgten Zweck.

Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist es, ökologisch wertvolle für eine landschaftsplanerische Schutzausweisung vorgesehene Flächen im Tal der Salze mit Hilfe bodenordnerischer Maßnahmen in das Eigentum des Kreises Herford zu überführen. Den hier weichenden privaten Grundstückseigentümern sollen bei Bedarf geeignete Ersatzflächen außerhalb der geplanten Naturschutzgebietskulisse vermittelt werden. Das Verfahren bezweckt somit die Auflösung eines vorgefundenen Landnutzungskonfliktes zwischen öffentlichem Naturschutzanspruch und privaten Eigentümerinteressen. Gleichzeitig sollen hierdurch angestrebte Maßnahmen des Naturschutzes ermöglicht werden. Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren ist vom Kreis Herford als dem Träger der örtlichen Landschaftsplanung mit Schreiben vom 14.12.1993 beantragt worden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten eingehend aufgeklärt worden. Ihnen wurde mitgeteilt, daß sie weder Flächen- noch Geldbeiträge zu den Maßnahmen zu leisten hätten, die im Zusammenhang mit den naturschützerisch begründeten Zielsetzungen des Verfahrens stehen.

Die betroffenen Gemeinden, die landwirtschaftliche Berufsvertretung sowie die übrigen zu beteiligenden Stellen sind gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG schriftlich zu dem Verfahren gehört worden.

Im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten Detmold - höhere Landschaftsbehörde - und der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forstplanung/Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen wurde auf eine einvernehmliche Bestimmung der zu erhaltenden Biotope und wertvollen Einzelschöpfungen der Natur nach Nr. 2.3 des Runderlasses des MURL vom 23.10.1980 (SMBL. NW 7815) verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß ist innerhalb einer Frist von einem Monat der Widerspruch zulässig gemäß § 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1993 (BGBl. I S. 2123). Die Frist beginnt mit dem Tag

der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Der Widerspruch ist bei dem

Amt für Agrarordnung Bielefeld, August-Bebel-Straße 73-77,
33602 Bielefeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forstplanung/
Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen - Dienst-
gebäude Münster -, Moltkestraße 18, 48151 Münster

erhoben wird.

Rosenbaum

(Rosenbaum)

